

**Dipl.-Ing. Jürgen Müller**

Schulstraße 10  
98617 Meiningen/ OT Walldorf



Von der IHK Südthüringen öffentlich bestellt  
und vereidigter Sachverständiger für die  
Bewertung von bebauten und unbebauten  
Grundstücken sowie Schäden und Mängel

**SACHVERSTÄNDIGENBÜRO**

Grundstückswertermittlung,  
Baumängel, Bauschäden,  
Beweissicherung, Bauplanung

Telefon: 0 36 93/ 80 36 86  
Fax: 0 36 93/ 89 75 35  
Mobil: 0170/ 4 91 43 53  
E-Mail: svb-mueller@web.de

# GUTACHTEN

**ERMITTLUNG DES VERKEHRSWERTES**  
(i.S.d. § 194 Baugesetzbuch)

**Wohngrundstück, Einfamilienhaus**  
**98574 Schmalkalden, Karlstraße 3**



**VERKEHRSWERT:** **175 000,00 €**  
zum Bewertungsstichtag: 08.10.2024  
**Aktenzeichen:** 10 K 26/ 24

Das Gutachten umfasst 27 Seiten incl. Anlagen. Es wurde in 4 Ausfertigungen erstellt, davon eine für meine Unterlagen.

## **INHALTSVERZEICHNIS**

- 1. ALLGEMEINE ANGABEN**
  
- 2. VORAUSSETZUNG DER WERTERMITTLUNG**
  
- 3. BESCHREIBUNG DES GRUNDSTÜCKS**
  - 3.1. Wohnlage
  - 3.2. Rechtliche Gegebenheiten
  - 3.3. Tatsächliche Verhältnisse und sonstige Beschaffenheit
  
- 4. BESCHREIBUNG DER BEBAUUNG**
  - 4.1. Wohnhaus
    - 4.1.1. Funktionelle Beschreibung
    - 4.1.2. Baukonstruktive Beschreibung
  - 4.2. Garage
  - 4.3. Besondere Bauteile/ Einrichtungen/ Gebäudezustand
  
- 5. VERKEHRSWERT**
  - 5.1. Allgemeines
  - 5.2. Methodik
    - 5.2.1. Methodik der Bodenwertermittlung
    - 5.2.2. Methodik des Ertragswertverfahrens
    - 5.2.3. Methodik des Sachwertverfahrens
    - 5.2.4. Methodik der Marktanpassung
  - 5.3. Wertermittlung
    - 5.3.1. Auswahl des Wertermittlungsverfahrens
    - 5.3.2. Ermittlung des Bodenwertes
    - 5.3.3. Ermittlung des Verfahrenswertes zum Sachwert der baulichen Anlage
      - 5.3.3.1. Wohnhaus
      - 5.3.3.2. Garage
      - 5.3.3.3. Ermittlung des Sachwertes der baulichen Außenanlagen
      - 5.3.3.4. Besondere Bauteile
      - 5.3.3.5. Zusammenstellung des vorläufigen Verfahrenswertes
      - 5.3.3.6. Werteinfluss sonst. bes. objektspezifischer Grundstücksmerkmale
      - 5.3.3.7. Ermittlung des marktangepassten Verfahrenswertes des Sachwertes
      - 5.3.3.8. Ermittlung des marktangepassten Verfahrenswertes nach dem Ertragswert
    - 5.4. Verkehrs-/ Marktwert
  
- 6. LITERATURVERZEICHNIS**
  
- 7. ANLAGEN**
  - 7.1. Großräumige Lage
  - 7.2. Örtliche Lage
  - 7.3. Auszug Bodenrichtwertinformation
  - 7.4. Fotoanlage

## **1. ALLGEMEINE ANGABEN**

Objekt:	bebautes Grundstück, Einfamilienhaus
Ort:	98574 Schmalkalden
Straße/ Hausnummer:	Karlstraße 3
Eigentümer: Grundbucheintragung:	siehe Grundbuch Grundbuch von Schmalkalden, Blatt 473
Flurstücksnummer/ Grundstücksgröße:	Flur 11, Flurstück 170/ 41 mit 1 018 m <sup>2</sup>
Auftraggeber:	Amtsgericht Meiningen Lindenallee 15, 98617 Meiningen
Zweck der Wertermittlung:	Ermittlung des Verkehrswertes
Bewertungsstichtag:	08.10.2024
Qualitätsstichtag:	entspricht Bewertungsstichtag
Tag der Ortsbesichtigung:	08.10.2024
Teilnehmer am Ortstermin:	Mitarbeiterin des Sachverständigen Sachverständiger
Herangezogene Unterlagen, Erkundigungen und Infor- mationen:	* Grundstücksangaben vom Auftraggeber * Vergleichswerte der Bodenpreise im Landkreis Schmalkalden -Meiningen * Bundesbauindex August 2024 * Kopie des Grundbuchauszuges * Kopie der Liegenschaftskarte * Informationen aus dem IVD- Immobilien- preisspiegel (Stand 2022/ 2023) * DIN 277 von 2005 * auszugsweise Bestandsunterlagen

## **2. VORAUSSETZUNG DER WERTERMITTLUNG**

Die Feststellungen des Gutachtens erfolgten auf der Grundlage der genannten Unterlagen, erhaltener Auskünfte Dritter und der Behörden sowie der visuellen äußerlichen Inaugenscheinnahme des Objektes beim Ortstermin.

Auftragsgemäß erfolgten vor Ort keine Maß-, Baustoff-, Baugrund- und Baukonstruktionsüberprüfung, ebenso sind keine fachtechnischen Untersuchungen etwaiger Baumängel und Schäden beauftragt. Eine Funktionsüberprüfung der technischen Einrichtungen bzw. eine Untersuchung auf pflanzliche und tierische Schädlinge sowie auf gesundheitsschädigendes Baumaterial wurde auftragsgemäß nicht durchgeführt. Ebenso wurden weder die Zulässigkeit noch die Funktionsfähigkeit aller anliegenden Ver- und Entsorgungsleitungen überprüft. Die Beurteilung von Schadensursachen und deren Sanierungskosten sind nicht Gegenstand des Verkehrswertgutachtens. Es werden lediglich Annahmen getroffen, für die sachverständigenseits keine Haftung übernommen wird.

Aufwendungen möglicher augenscheinlicher Reparatur- und Instandhaltungsleistungen werden grob geschätzt und abzüglich berücksichtigt, besitzen jedoch keinen werterhöhenden Charakter und dienen der Gewährleistung der angenommenen Restnutzungsdauer. Weiterhin wird unterstellt, dass keine Baustoffe, keine Bauteile und keine Eigenschaften des Grund und Bodens vorhanden sind, welche

eine nachhaltige Gebrauchseinschränkung, einschließlich einer eventuellen Beeinträchtigung der Gesundheit von Bewohnern oder Nutzern, bewirken.

Sollte ein zu bewertendes Objekt nicht bzw. nicht vollständig zugänglich sein, werden durch Unterzeichnenden Annahmen und Festlegungen getroffen, von denen Abweichungen zum tatsächlichen Ausstattungsgrad möglich sind, die aber aufgrund der Nichtgewährung der Zugänglichkeit des Objektes nicht exakt nachzuvollziehen waren, so dass eventuelle werterhöhende bzw. wertmindernde Umstände nicht berücksichtigt werden konnten und nicht zu Lasten des Unterzeichnenden gehen!

Eine Bodenuntersuchung auf eventuell vorhandene Altlasten bzw. unterirdische Leitungen war nicht Gegenstand des Wertgutachtens. Unterzeichnender geht somit von der Freiheit des Grundstücks auf anstehende Altlasten aus, so dass die Bewertung ohne Berücksichtigung der möglichen Kosten und Nachteile durch Altlasten vorgenommen wird. Gegebenenfalls ist hier ein gesondertes Bodengutachten zu erstellen, allerdings aus Beurteilung des Unterzeichnenden zunächst entbehrlich.

Eine Prüfung der Einhaltung öffentlich- rechtlicher Bestimmungen, Genehmigungen, Abnahmen, Auflagen und dgl. oder privat- rechtlicher Bestimmungen zu Bestand und Nutzung des Grund und Bodens und der baulichen Anlagen erfolgten nicht. Die Vollständigkeit und Richtigkeit diesbezüglicher Auskünfte von Behörden etc. wird unterstellt, eine Haftung hierfür wird nicht übernommen.

Die vorliegende Wertermittlung ist kein Bausubstanzgutachten. Dementsprechend wurden keine Untersuchungen hinsichtlich Standsicherheit bzw. Schall- und Wärmeschutz vorgenommen. Nicht besonders erwähnte Bauteile oder Ausstattungsgegenstände sind für die Wertermittlung ohne wesentliche Bedeutung (werden als nicht wertrelevant bzw. wertneutral angesehen).

**Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 kann bei Ermittlung der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten die Gesamtnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 1 festgelegt sowie die Restnutzungsdauer abweichend von § 12 Absatz 5 Satz 1 und Anlage 2 ermittelt werden.**

## **Hinweis:**

Durch Unterzeichnenden, der vom Amtsgericht Meiningen mit der Erarbeitung eines Verkehrswertgutachtens beauftragt wurde, erfolgte die Einladung zum Termin einer Ortsbesichtigung am 08.10.2024.

Durch den Eigentümer wurde der Unterzeichnende per Postbrief vom 01.09.2024 darüber informiert und in Frage gestellt, dass er der Adressat sei. Am Tag der Ortsbesichtigung wurden eine Zugangsmöglichkeit zum Gebäude und die Besichtigung des Grundstückes verweigert!

Recherchen und Nachfragen beim Archiv des Landratsamtes Schmalkalden- Meiningen und beim Stadtarchiv Schmalkalden ergaben, dass keine beförderliche Unterlagen einsehbar sind. Aus diesem Grund wird das Gutachten nach äußerer Inaugenscheinnahme angefertigt, Abweichungen vom Istzustand und vorhandener Gegebenheiten können nicht zu Lasten des Sachverständigen gehen. Die dem Gutachten beigefügten Fotos wurden ausschließlich vom öffentlich einsehbaren Straßenraum angefertigt!

## **3. BESCHREIBUNG DES GRUNDSTÜCKS**

### **3.1. Wohnlage**

Kommunale Einordnung:

Das Grundstück befindet sich in unmittelbarer Zentrumsrandlage der Stadt Schmalkalden, die mit ca. 20 000 Einwohnern im Landkreis Schmalkalden- Meiningen liegt und ca. 25 km von der Kreisstadt Meiningen entfernt ist.

Verkehrslage und Infrastruktur:

Die infrastrukturelle Lage der Stadt kann als „durchschnittlich“ bezeichnet werden. Bis zur Bundesstraße B 19, einer der Hauptver-

kehrsadern im südthüringischen Raum, beträgt die Entfernung von Schmalkalden aus ca. 6 km. Von dort sind gute Verbindungen in das nähere Umfeld, in das Bundesland Hessen und in den Freistaat Bayern gegeben. Die Anschlüsse an die Autobahn A 4 "Eisenach- Dresden" sind etwa 35 km sowie im Bereich Suhl/ Zella- Mehlis an die A 71 und A 73 ca. 25 km entfernt.

Wirtschaftsstruktur: Im Laufe der Jahre vollzog sich auch in Schmalkalden die Umstrukturierung in Handel, Gewerbe, Dienstleistungen und Industrie. Es wurden ehemalige Hauptproduktionszweige der Stadt, wie das metallverarbeitende Gewerbe und der Bereich der Werkzeugproduktion stillgelegt bzw. umgewandelt. Für die Region stellt Schmalkalden heute mit den zwei größeren Gewerbegebieten ein industrielles Mittelzentrum mit zentralörtlicher und Umlandfunktion dar, wobei die wesentlichen Bereiche der infrastrukturellen Einrichtungen am Standort vorhanden sind. Die Fachhochschule ist ein Faktor für den Standort.

Demografische Lage: Es ist von einer rückläufigen demografischen Entwicklung am Standort und einer überalterten Bevölkerung auszugehen (bedingt auch durch den eingeschränkten Arbeitsmarkt in der Region). Die strukturellen Prognosen für die Bereiche Kaufkraft, Arbeitsmarkt und Bevölkerungsentwicklung für den Landkreis weisen eine überwiegend negative Tendenz aus.

Ortsbild: Ortsbereich mit kleinstädtischem Charakter, zentraler Altstadtbereich mit Fachwerkbebauung

Innerörtliche Lage: Das Grundstück befindet sich im Randbereich der Stadt, ca. 1,5 km vom historischen Altstadt kern entfernt, wo sich auch die hauptsächlichsten Einrichtungen des Handels, der Verwaltung und der Dienstleistungen befinden. Die Wohn- und Geschäftslage des Grundstückskomplexes kann, unter Beachtung der lokalen Ortstruktur, mit „gut“ eingeschätzt werden. Die umliegende Bebauung wird überwiegend durch wohnlich genutzte Grundstücke gekennzeichnet.

Art der Bebauung: Im Umfeld ist überwiegend ein- bis zweigeschossige Bebauung als offene und geschlossene Bauweise vorhanden.

Beeinträchtigungen: Es sind keine gravierenden Beeinträchtigungen am Standort vorhanden. Es wird eingeschätzt, dass die Lage des Grundstücks eine nachhaltige Nutzung im gegenwärtigen Bestand ermöglicht.

### **3.2. Rechtliche Gegebenheiten**

Eintragungen in das Grundbuch Abteilung II:	Wertrelevante Eintragungen sind nicht vorhanden.
nicht eingetragene Rechte und Lasten:	Hier sind keine unsichtbaren Belastungen in Form von Abstandsflächen oder Baulasten seitens der Nachbargrundstücke eingetragen.
Bauordnungsrecht/ Bauplanungsrecht:	Die materielle Legalität der baulichen Anlage und die Nutzung werden in der vorliegenden Form unterstellt. Im Innenstadtbereich gilt die Satzung zur Erhaltung der städte-

baulichen Eigenart in der Altstadt von Schmalkalden (Erhaltungssatzung) vom 27. April 1999, zuletzt geändert am 30. Januar 2002, § 1 Räumlicher Geltungsbereich (1). Die Vorschriften dieser Satzung gelten **nicht** für das Teilgebiet der Stadt Schmalkalden, in dem das Grundstück liegt.

Außerdem gibt es die Satzung über eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme nach § 142 Abs. 1 und 3 BauGB (Sanierungssatzung) vom 18. September 1996, § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und in Teilbereichen umgestellt werden. Das insgesamt ca. 55 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Sanierungsgebiet Innenstadt Schmalkalden" (Kernstadt Schmalkalden). Das Sanierungsgebiet umfasst **nicht** das Bewertungsgrundstück.

Denkmalschutzbuch/  
Baulastenverzeichnis:

In das Denkmalschutzbuch bzw. in das Baulastenverzeichnis wurde persönlich und auftragsgemäß nicht eingesehen. Nach Information vom Auftraggeber sind keine Eintragungen im Baulastenverzeichnis bzw. Denkmalschutzbuch vorhanden.

Entwicklungszustand:

Es handelt sich bei dem bebauten Grundstück um baureifes, voll erschlossenes Bauland (§ 2 ImmoWertV2021).

Beitrags- und abgabenrechtlicher Zustand:

Es sind dazu keine Informationen möglich.

### **3.3. Tatsächliche Verhältnisse und sonstige Beschaffenheit**

Vorbemerkungen:

Die Ausführungen zu dem Grundstück und zu dessen Beschaffenheit basieren auf den Angaben des Auftraggebers, auf den vor Ort festgestellten Gegebenheiten und anhand der vorliegenden Kopien des Grundbuches und des Liegenschaftsauszeuges vom Amt für Vermessung und Geoinformation.

Ausdehnung und  
Grenzverhältnisse:

Das Grundstück hat eine unregelmäßige Grundrissform. Die Vermarktungssteine waren nicht einsehbar, die Vermarktungsgrenzen konnten nur zum Teil anhand der Kopie der Liegenschaftskarte vor Ort nachvollzogen werden.

Baugrund:

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass im Bereich des bebauten Grundstücks normal tragfähiger Baugrund ansteht.

Topographische Lage:

Die Geländelinie des Grundstücks fällt von Nord nach Süd und von West nach Ost.

Tatsächliche Nutzung:

Auf dem Grundstück sind ein Einfamilienhaus und eine Garage sowie Nebengelass vorhanden.

Erschließung:

Der Grundstücksbereich ist vermutlich mit einer Elt- Versorgung voll erschlossen. Wasseranschlüsse sind vorhanden, die Abwässer gelangen **noch über eine Kleinkläranlage in den öffentlichen Entwässerungskanal**. Das Grundstück hat einen Erdgasanschluss.

Straßenausbau:	Die angrenzende Straße ist einfach ausgebaut und dient der Erschließung.
Stellplatzsituation:	Auf dem Grundstück ist eine Garage vorhanden. Der Zufahrtbereich ist tlw. als zeitweilige Stellplatzmöglichkeit nutzbar.
Außenanlagen:	Das Grundstück ist komplett eingefriedet. Die Einfahrt ist grundhaft befestigt, die Wege und die Terrasse sind allerdings mit alten Betonplatten bzw. Pflastersteinen befestigt. Zum Grundstück gehört ein Grünbereich mit Wäschetrockenplatz, ein kleines Gartenhaus aus Holz und ein Gewächshaus. Ein geringer Teil des Grundstücks wird kleingärtnerisch genutzt. Das hängige Gelände wird durch Stützmauern abgefangen.
Kontaminationen/ Altlasten:	Aus der ehemaligen und jetzigen Nutzung des Standortes ist keine erhöhte Gefahr des Vorhandenseins von so genannten Altlasten gegeben.

#### **4. BESCHREIBUNG DER BEBAUUNG**

Das Grundstück ist mit einem freistehenden Einfamilienhaus und einer Garage bebaut, wobei beide Gebäude in traditioneller Bauweise errichtet worden. Das Wohnhaus wurde in das hängige Gelände eingeordnet, nach Süden ist der Keller frei sichtbar.

##### **4.1. Wohnhaus**

Es handelt sich bei dem Wohnhaus um ein unterkellertes, eingeschossiges Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss. Vermutlich wurde es um 1970 Jahre errichtet. **Da das Gebäude nicht besichtigt werden konnte und es keinerlei Informationen des Eigentümers gab, sind genaue Angaben zur funktionellen Beschreibung und Baukonstruktion nicht möglich.**

##### **4.1.1. Funktionelle Beschreibung**

Kellergeschoss:	vermutlich Garage, Funktionsnebenräume, Heizung, Waschküche
Erdgeschoss:	Eingang, Flur- und Treppenraum, vermutlich Wohnzimmer mit Essbereich, Küche und Gäste- WC
Dachgeschoss:	Flur- und Treppenraum, vermutlich Schlafräume und Bad

##### **4.1. 2. Baukonstruktive Beschreibung**

Fundamente:	Beton
Außenwände:	Hbl.- und Ziegel- Mauerwerk
Innenwände:	analog der Außenwände
Außenwandbehandlung:	Vollwärmeschutz mit Putz

Dachkonstruktion:	Satteldach, zimmermannsmäßiger Abbund mit Schiefereindeckung, beidseitig Gauben
Decken:	vermutlich Holzbalkendecken und massive Deckenbereiche im Kellergeschoss
Fenster:	vermutlich Kunststofffenster mit Thermoverglasung
Türen:	Haustür aus Holz, zu Innentüren sind keine Angaben möglich
Treppen:	sind keine Angaben möglich
Fußböden:	sind keine Angaben möglich
Wand- und Deckenbehandlung:	sind keine Angaben möglich
Sanitärinstallation:	sind keine Angaben möglich
Elektroinstallation:	sind keine Angaben möglich
Heizung:	sind keine Angaben möglich

#### **4.2. Garage**

Bei der Garage handelt es sich aufgrund der Größe um eine Doppelgarage, die separat auf dem Grundstück errichtet wurde. Sie ist verputzt, mit Holz verkleidet und hat ein Tor aus Holz. Das flach geneigte Satteldach ist mit Ziegeln eingedeckt. Angaben zum Ausbauzustand sind nicht möglich. Nach äußerer Inaugenscheinnahme scheint eine weitere Nutzung gegeben zu sein.

#### **4.3. Besondere Bauteile/ Einrichtungen, Gebäudezustand**

Besondere Einrichtungen:	keine Angaben möglich
Besondere Bauteile:	Gewächshaus (ca. 15 m <sup>2</sup> ) , kleine Gartenhütte aus Holz
Schäden und Mängel:	<p>Der allgemeine Bauzustand des Wohngebäudes wird durch den Unterzeichnenden unter Berücksichtigung der Erbauungszeit sowie der Materialauswahl nach äußerer Inaugenscheinnahme <b>zum Bewertungsstichtag</b> mit „durchschnittlich“ bezeichnet. Vermutlich wurden in den neunziger Jahre Sanierungsleistungen durchgeführt.</p> <p><b>Da das Gebäude nicht besichtigt werden konnte, sind keine gesonderten Angaben zum Ausbauzustand, zu Schäden und Mängeln möglich.</b></p> <p>Im Rahmen der Bewertung werden nur Kosten der Beseitigung des Reparaturstaus insoweit angesetzt, wie sie zur Wiederherstellung des altersgemäßen Normzustandes erforderlich sind. Da mit den Reparaturarbeiten in der Regel auch Modernisierungsleistungen verbunden sind, können hier nur pauschale Erfahrungssätze herangezogen werden, die nicht unbedingt den tatsächlichen Kosten für die Beseitigung des bestehenden Instandhaltungsstaus entsprechen. Über zu tätige</p>

mögliche Instandsetzungsmaßnahmen hinaus würde ein zukünftiger Erwerber vermutlich auch Arbeiten ausführen (Umbau und Modernisierung), die gegenwärtig nicht nachzuvollziehen sind.

## **5. VERKEHRSWERT**

### **5.1. Allgemeines**

#### **Definition des Verkehrswertes:**

Der Verkehrswert ist in § 194 BauGB gesetzlich definiert: „Der Verkehrswert wird durch den Preis bestimmt, der in dem Zeitraum, auf den sich die Ermittlung bezieht, im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach den rechtlichen Gegebenheiten und tatsächlichen Eigenschaften, des sonstigen Gegenstands der Wertermittlung ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder persönliche Verhältnisse zu erzielen wäre.“

Der Verkehrswert wird durch den Sachverständigen auf der Grundlage der §§ 192 bis 199 des BauGB und der hierzu erlassenen Immobilienwertermittlungsverordnung und der Wertermittlungsrichtlinien abgeleitet. Er ist eine zeitabhängige Größe, bezogen auf den Wertermittlungsstichtag (=stichtagsbezogener Wert) und die am Wertermittlungsstichtag für die Preisbildung von Grundstücken im gewöhnlichen Geschäftsverkehr (marktüblich) maßgebenden Umstände, wie die allgemeine Wirtschaftslage, die Verhältnisse am Kapitalmarkt sowie die wirtschaftliche und demografische Entwicklung des Gebietes. Auch wenn der Verkehrswert damit eine Momentaufnahme (Zeitwert) ist, wird seine Höhe maßgeblich von einer längeren Zukunftserwartung der Erwerber bestimmt.

Die der Wertermittlung zugrunde gelegten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie die im Gutachten verwendete Literatur sind im beigefügten Literaturverzeichnis aufgeführt. Des Weiteren sind zur Wertermittlung die vom örtlichen Gutachterausschuss für Grundstückswerte aus der von ihm geführten Kaufpreissammlung abgeleiteten wesentlichen Daten (soweit erstellt und verfügbar) herangezogen worden. Hierbei handelt es sich insbesondere um die Bodenrichtwerte, Liegenschaftszinssätze, Markt Anpassungsfaktoren und dgl.

Die vorliegende Verkehrswertermittlung erfolgte unter Berücksichtigung der Grundstücksmarktlage zum Zeitpunkt der Wertermittlung und gibt in etwa den Wert wider, der unter der Prämisse von Angebot und Nachfrage im freien Grundstücksmarkt erzielbar erscheint.

**Grundsätzlich sind nach der ImmoWertV (§ 6) zur Wertermittlung das Vergleichswertverfahren (Abschnitt 2 § 24-§ 26), das Ertragswertverfahren (Abschnitt 2 § 27-§ 33), das Sachwertverfahren (Abschnitt 3 § 35-§ 39) oder mehrere dieser Verfahren heranzuziehen.**

#### **Wertermittlungsgrundlagen:**

Bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses wird eine Kaufpreissammlung geführt, in die u.a. auch Daten aus den von den Notaren dem Gutachterausschuss in Abschrift vorgelegten Grundstückskaufverträgen übernommen werden. Die Kaufpreissammlung ermöglicht dem Gutachterausschuss einen Überblick über das Geschehen auf dem Grundstücksmarkt.

## **5.2. Methodik**

### **5.2.1. Methodik der Bodenwertermittlung**

#### **ImmoWertV:**

Nach der Immobilienwertermittlungsverordnung ist der Bodenwert in der Regel im Vergleichswertverfahren zu ermitteln. (vgl. u.a. § 14 bis § 20 ImmoWertV2021). Bei dessen Anwendung sind Kaufpreise solcher Grundstücke heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück hinreichend übereinstimmen. Vorhandene Abweichungen sind durch Zu- oder Abschläge zu berücksichtigen. Wie oben erwähnt, wird der Wert eines Baugrundstücks durch eine Vielzahl von wertbildenden Faktoren beeinflusst. In ihrer Gesamtheit können diese Faktoren nur durch aufwendige statistische Untersuchungen lokalisiert und quantifiziert

werden. Dies setzt die Existenz einer erheblichen Anzahl von Vergleichsfällen voraus. Grundsätzlich gilt auch für den vorliegenden Fall, aus Gründen des seit langem bebauten Gebietes und der besonderen Nutzungsart, dass diese erforderliche hohe Anzahl an Vergleichsfällen nicht zur Verfügung steht.

**Nachvollziehbarkeit:**

Die Nachvollziehbarkeit eines Verkehrswertgutachtens hängt auch wesentlich von einer sachgerechten Aufbereitung der Vergleichspreisdaten ab. Diese Aufbereitung ist Aufgabe des Gutachterausschusses für Grundstückswerte.

Der Sachverständige müsste im Rahmen dieses Gutachtens zunächst selbst sämtliche Vergleichsdaten erfassen und aufbereiten. Diese Wertermittlungsaufgabe scheidet aber bereits im Ansatz, da hierfür das tatsächliche bauliche Nutzungsmaß, das Verhältnis zwischen Wohn- und Nutzfläche und die tatsächlich erzielbaren Erträge dem Gutachter bekannt sein müssten, dies aber nur durch Auskünfte der jeweiligen Eigentümer bzw. durch Einsicht in die entsprechenden Bauvorlagen möglich wäre.

**Keine Vergleichswertermittlung:**

Eine Vergleichswertermittlung kann hier nicht zum Ziel führen, wenn

- aus Datenschutzgründen das Nachvollziehen von Art und Maß der baulichen Nutzung aus der Grundstücksakte nicht möglich ist,
- beim hiesigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte alternative Daten nicht in dem benötigten Umfang zur Verfügung stehen,
- die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bisher keine Kaufpreisindexreihe für die hier maßgebliche Grundstücksqualität veröffentlicht hat,
- eine Umstellung von bekannten Einzelkaufpreisen aus abweichenden Zeitpunkten auf einen Stichtag daher sachgerecht kaum möglich ist.

Neben oder anstelle von Vergleichspreisen lässt die ImmoWertV die Hinzuziehung von geeigneten Bodenrichtwerten zur Bodenwertermittlung zu (§ 25 ImmoWertV2021). Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, die zur Bodenrichtwertzone zusammengefasst werden, für die im Wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen. Diese müssen geeignet sein, d.h. entsprechend der örtlichen Verhältnisse nach Lage und Entwicklungszustand gegliedert sowie nach Art und Maß der baulichen Nutzung bzw. nach dem Erschließungszustand hinreichend bestimmt sein.

**Bodenrichtwert:**

Der Bodenrichtwert (§§ 13 bis 16 ImmoWertV2021) bezieht sich auf den Quadratmeter Grundstücksfläche. Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Richtwertgrundstück in den Wert beeinflussenden Umständen - wie Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der Nutzung, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes vom Bodenrichtwert. Das Bodenrichtwertgrundstück ist ein unbebautes und fiktives Grundstück, dessen Grundstücksmerkmale weitgehend mit den vorherrschenden grund- und bodenbezogenen wertbeeinflussenden Grundstücksmerkmalen in der nach § 15 gebildeten Bodenrichtwertzone übereinstimmen.

**5.2.2. Methodik des Ertragswertverfahrens****ImmoWertV 2021:**

Im Ertragswertverfahren (§ 27 ImmoWertV2021) wird der Ertragswert auf der Grundlage marktüblich erzielbarer Erträge ermittelt. Drei Verfahrensvarianten stehen zur Anwendung:

- Nach § 28 (ImmoWertV2021) das allgemeine Ertragswertverfahren. Hier wird der Grundstücksreinertrag um den Bodenverzinsungsbetrag gemindert, um deutlich zu machen, dass das in dem Boden investierte Kapital nicht anderweitig angelegt werden kann. Ebenso

wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Boden ein sich nicht verzehrendes Wirtschaftsgut darstellt (Verzinsung mit einem Faktor für die „ewige Rente“) und das aufstehende Gebäude ein „endliches“ Wirtschaftsgut ist (Verzinsung mit einem Zeitrentenfaktor).

- Nach § 29 Abs. (ImmoWertV2021) das vereinfachte Ertragswertverfahren (mit Addition des über die Restnutzungsdauer des Gebäudes diskontierten Bodenwertes). Mit dieser Variante wird eine Brücke zu der international häufig angewendeten „investment method“ geschlagen, die von einer ewigen Nutzungsdauer ausgeht. Dabei ist der Bodenwert dort nicht erforderlich. Die deutsche Variante hat den Vorteil der besseren Nachvollziehbarkeit, da sie den wirtschaftlichen Zusammenhang zwischen Restnutzungsdauer des Gebäudes und Bodenwert veranschaulicht.
- Nach § 30 (ImmoWertV2021) das Ertragswertverfahren auf der Grundlage periodisch unterschiedlicher Erträge. Hier wird der Ertragswert aus den durch gesicherte Daten abgeleiteten periodisch erzielbaren Reinerträgen (§ 18 Abs. 1) innerhalb eines Betrachtungszeitraums und dem Restwert des Grundstücks am Ende des Betrachtungszeitraums ermittelt. Die periodischen Reinerträge sowie der Restwert des Grundstücks sind jeweils auf den Wertermittlungsstichtag nach § 20 abzuzinsen.

Dabei sind:

1. die zu addierenden und auf den Wertermittlungsstichtag abgezinsten, aus gesicherten Daten abgeleiteten Reinerträge der Perioden innerhalb des Betrachtungszeitraumes und
2. der über den Betrachtungszeitraum auf den Wertermittlungsstichtag abgezinsten Restwert des Grundstücks

sowie nach Absatz 3 durch die Bildung der Summe aus

1. dem Barwert des Reinertrages und
2. dem über die Restperiode abgezinsten Bodenwert

zu beachten.

### **Einflussfaktoren**

#### **Ertragsverhältnisse:**

Bei der Ermittlung des Ertragswertes ist vom marktüblich erzielbaren jährlichen Reinertrag auszugehen. Der Reinertrag ergibt sich aus dem jährlichen Rohertrag abzüglich der Bewirtschaftungskosten.

#### **Rohertrag:**

Der Rohertrag umfasst alle bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung und zulässiger Nutzung marktüblich erzielbaren Einnahmen aus dem Grundstück, insbesondere Mieten und Pachten. Bei der Ermittlung des Rohertrags sind nicht die tatsächlichen Mieten, sondern die marktüblich erzielbaren Mieten zugrunde zu legen (§ 31 ImmoWertV2021). Im Gutachten wird von den marktüblichen erzielbaren Nettokaltmieten ausgegangen, d. h. die umlagefähigen Betriebskosten bleiben außer Betracht. Marktüblich erzielbar heißt hier mit inhaltlichem Bezug auf die örtliche Vergleichsmiete, unabhängig von den tatsächlich erzielten Erträgen, dann, wenn diese - im Rahmen der Ermittlungsgenauigkeit - wesentlich nach oben oder unten abweichen sollten.

#### **Marktüblich erzielbare Erträge:**

Wenn die Stadt bzw. Gemeinde über einen offiziellen Mietpreisspiegel verfügt, werden für die genannte Lage Mietbandbreiten genannt. Um den Anforderungen der Immobilienwertermittlungsverordnung nachzukommen, wurde - bezogen auf die Nutzungsart und die Eigenschaften der Liegenschaftszins - zunächst der IVD-Preisspiegel 2020/21 für die Entwicklung der Wohnungsmieten als Ausgangswert herangezogen. Hinzu kamen bei ortsansässigen Mietwohnungsermittlern

recherchierte Vergleichsmieten aus dem unmittelbaren Umfeld der Liegenschaft und die eigene Mietstatistik des Sachverständigen.

#### **Bewirtschaftungskosten:**

Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV2021) sind Kosten, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Grundstücks (insbesondere der Gebäude) laufend erforderlich sind. Bewirtschaftungskosten umfassen die nicht umlagefähigen Betriebskosten, die Instandhaltungskosten, die Verwaltungskosten und das Mietausfallwagnis. Mit der Ausnahme der Verwaltungskosten sind in der Regel die sonstigen Bewirtschaftungskostenpositionen (z.B. Mietausfallwagnis, Instandhaltungskosten) tatsächlich unbenannt bzw. im jeweiligen Ergebnis des Wirtschaftsjahres ein oft zufälliges, empirisches Ereignis.

Die ImmoWertV verlangt durchschnittliche und objektive empirische Ansätze, was auf die Systematik der Ertragswertermittlung in Form der Kapitalisierung des Reinertrages über mehrere Jahrzehnte zurückzuführen ist.

#### **Verwaltungskosten:**

Verwaltungskosten (nach ImmoWertV2021, § 32 Absatz 2) sind Kosten der zur Verwaltung des Grundstücks einschließlich seiner nutzbaren baulichen Anlagen erforderlichen Arbeitskräfte und Einrichtungen, die Kosten der Aufsicht, der Wert der vom Eigentümer persönlich geleisteten Verwaltungsarbeit sowie die Kosten für die gesetzlichen und freiwilligen Prüfungen des Jahresabschlusses und der Geschäftsführung. Die WertR nennen 3 % bis 5 % des Rohertrages je nach den örtlichen Verhältnissen. Nach ImmoWertV2021, Anlage 3 (zu § 12 Absatz 5 Satz 2) wird das Modell der Bewirtschaftungskosten angesetzt.

#### **Instandhaltungskosten:**

Instandhaltungskosten (nach ImmoWertV2021, § 32, Absatz 3) sind Kosten, die während der Nutzungsdauer zur Erhaltung (je nach Alter der Liegenschaft) des bestimmungsgemäßen Gebrauchs der nutzbaren baulichen Anlagen aufgewendet werden müssen, um die durch Abnutzung, Alterung, Witterungs- und Umwelteinflüsse entstehenden Schäden, bzw. durch gesetzliche Auflagen sie ordnungsgemäß zu beseitigen und die Qualität und damit die Ertragsfähigkeit des Renditeobjektes zu erhalten. Die Instandhaltung ist von der Modernisierung abzugrenzen.

Die Instandhaltungskosten sind eine Funktion der Wohn- bzw. Nutzfläche und ihrer Ausstattung. Wohn- und Nutzfläche i.V. mit ihrem Standard (Ausstattung) bestimmen ihren Ertrag (=wirtschaftlichen Erfolg). Oft werden prozentuale Pauschalsätze - von Hundert des Rohertrages p.a. - für die Instandhaltung verwendet. Die Schwachstelle einer solchen Vorgehensweise ist die Tatsache, das Instandhaltungskosten für gleich große und gleichermaßen ausgestattete Objekte in guten und schlechten Lagen etwa identisch hoch ausfallen, nicht jedoch ihre Basis = der Rohertrag, von dem sie prozentual abgeleitet wurden. Die Instandhaltungskosten fallen für Objekte, die z.B. aufgrund eines Lagenachteils (schlechte Lage) einen niedrigen Ertrag erwirtschaften, nicht niedriger aus, wenn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung gewährleistet sein soll.

#### **Mietausfallwagnis:**

Das Mietausfallwagnis (nach ImmoWertV2021, § 32 Absatz 4) ist das Wagnis einer Ertragsminderung, die durch uneinbringliche Mietrückstände oder Leerstehen von Raum, der zur Vermietung bestimmt ist entsteht. Dies beinhaltet auch die Kosten der Rechtsverfolgung auf Zahlung, Räumung etc.

Analog gilt dies auch für uneinbringliche Rückstände von späteren Betriebskostenabrechnungen.

Das Mietausfallwagnis ist unter Berücksichtigung der Lage und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des Gebäudes nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu bestimmen. Die bisherigen Erfahrungssätze für das Mietausfallwagnis betragen analog zu WertR 2006 Anlage 3:

- 1,0 bis 3,0 % des Rohertrages bei Mietwohn-/ gemischt genutzten Grundstücken
- 0,5 bis 4,0 % des Rohertrages bei Geschäftsgrundstücken (WertR 76/96)
- bzw. bis 8,0 % bei Geschäftsgrundstücken (nach Stannigel- Kremner- Weyers a.a.O. u.a.)

Nach ImmoWertV2021, Anlage 3 (zu § 12 Absatz 5 Satz 2) wird das Modell zum Ansatz des Mietausfallwagnisses angesetzt, d.h. **bei Wohnnutzung 2 %** des marktüblichen Rohertrages, bei

**gewerblicher bzw. gemischter Nutzung 4 %** des marktüblichen Rohertrages.

**Liegenschaftszinssatz/Sachwertfaktoren:**

Der Liegenschaftszinssatz (nach ImmoWertV2021, § 21 und § 33) ist der Zinssatz, mit dem der Verkehrswert von Grundstücken je nach Grundstücksart im Durchschnitt marktüblich verzinst wird. Sie sind auf der Grundlage geeigneter Kaufpreise und der ihnen entsprechenden Reinerträge für gleichartige bebaute und genutzte Grundstücke unter Berücksichtigung der Restnutzungsdauer der Gebäude nach den Grundsätzen des Ertragswertverfahrens abzuleiten.

Die Sachwertfaktoren geben das Verhältnis des vorläufigen marktangepassten Sachwertes zum vorläufigen Sachwert an. Die Sachwertfaktoren werden nach den Grundsätzen des Sachwertverfahrens nach den §§ 35 bis 38 auf der Grundlage von § 12 Absatz 3 der geeigneten Kaufpreise und den Ihnen entsprechenden vorläufigen Sachwert ermittelt!

**Alter, Gesamt- und Restnutzungsdauer:**

In der Bewertungspraxis muss zwischen der üblichen Gesamtnutzungsdauer entsprechender Neubauten und der wirtschaftlichen Restnutzungsdauer des zu bewertenden Objektes unterschieden werden.

Die Gesamtnutzungsdauer bestimmt sich nach der Anzahl von Jahren, in denen bauliche Anlagen üblicherweise wirtschaftlich genutzt werden können.

Als Restnutzungsdauer ist (nach § 4 Abs.1- 3 ImmoWertV2021) die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die nutzbaren baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können.

Darüber hinaus sind die Begriffe „technische Restlebensdauer“ und „wirtschaftliche Restlebensdauer“ zu unterscheiden. Im Normalfall ist die „technische Lebensdauer“ länger als die „wirtschaftliche Nutzungsdauer“ und diese ist nur solange möglich, wie es die „technische Lebensdauer“ zulässt (z.B. bei nicht modernisierten Altbauten).

Die „technische Lebensdauer“ beeinflusst aber die Wertminderung eines Gebäudes. Jedes Gebäude hat eine - durch die Wahl der Baustoffe und die Güte der Ausführung bestimmte - Lebensdauer. So hat ein massiv errichtetes Gebäude in guter Ausführung oft eine mehr als doppelt so lange Lebensdauer wie ein einfach gebautes Holzhaus. Die innere Raumordnung kann jedoch bei beiden Gebäuden gleich sein und beide können einen gleichen oder ähnlichen Mietertrag erbringen. Daraus folgt, dass wirtschaftliche Faktoren keinen Einfluss auf die technische Lebensdauer eines Gebäudes haben.

Demgegenüber ist die wirtschaftliche Nutzungsdauer ein Begriff der wirtschaftlichen Ertragswertbetrachtung/- Rechnung. Hier spielen andere Faktoren wie z.B. Lage des Grundstückes, Ausstattung und Grundriss der Flächen, Nachbarschaftsstrukturen etc. eine große Rolle. Die verwendeten Ausbauteile haben eine wesentlich geringere Nutzungsdauer und unterliegen dem Wandel der Ansprüche an die Qualität der Ausstattungen in starkem Maße. Gebäude aus den 50-er bis 70-er Jahren sind heute meist unmodern. Ausstattung und Zuschnitt entsprechen nicht mehr den zeitgemäßen Anforderungen.

Der Ansatz für die Restnutzungsdauer ist grundsätzlich wirtschaftlich zu betrachten, da es sich bei der Ertragswertermittlung primär nicht um die Beurteilung der technischen Restlebensdauer eines Gebäudes handelt. Das Baujahr ist zwar mit wertbestimmend, jedoch nicht alleinentscheidend. Unter dem Gesichtspunkt der vorhandenen Ausstattung, Beschaffenheit und Nutzung sind die Zukunftserwartungen zu berücksichtigen.

Für die Angabe eines Bau- bzw. Herstellungsjahres gibt es mehrere Möglichkeiten der Bemessung:

- Baujahr ist der Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der baulichen Anlage
- Baujahr ist der Mittelwert (auch gewogener Mittelwert) bei unterschiedlichen Baujahren
- Baujahr ist der Zeitpunkt der letzten durchgreifenden Modernisierung
- Baujahr ist der Zeitpunkt, der sich aus dem ersten Baujahr und den nachfolgenden Modernisierungen ergibt, wobei die Berechnungen sehr konkret und unterschiedlich ausfallen können.

**Besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale:**

Als besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale kommen insbesondere in Frage: Die Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke oder wohnungs- und mietrechtliche Bindung sowie Abweichung

vom normalen baulichen Zustand, soweit sie nicht bereits durch den Ansatz des Ertrags oder durch eine entsprechend geänderte Restnutzungsdauer berücksichtigt sind (abgeleitet nach § 8, Abs.1-3 der ImmoWertV2021).

### **5.2.3. Methodik des Sachwertverfahrens**

#### **Normalherstellungskosten:**

Das Sachwertverfahren ist in den §§ 35 bis 36 ImmoWertV2021 geregelt. Ergänzend sind die allgemeinen Verfahrensgrundsätze (§§ 1 bis 8 ImmoWertV2021) heranzuziehen.

**Der Ansatz der Normalherstellungskosten ist den „Normalherstellungskosten NHK 2010“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entnommen worden (sie korrespondieren mit den Kostenkennwerten nach ImmoWertV2021), die für die jeweilige Gebäudeart unter Berücksichtigung des Gebäudestandards je Flächeneinheit angegeben sind. Sollte die entsprechende Gebäudeart in den NHK 2010 nicht enthalten sein, sind auch geeignete andere Datensammlungen zu verwenden.**

Die Kostenwerte der NHK 2010 sind in €/ m<sup>2</sup> Brutto- Grundfläche (€/ m<sup>2</sup> BGF) angegeben, diese Werte korrespondieren mit den Werten nach ImmoWertV2021. Sie erfassen die Kostengruppen 300 und 400 der DIN 276–11: 2006. In ihnen sind die Umsatzsteuer und die üblichen Baunebenkosten (Kostengruppen 730 und 771 der DIN 276) enthalten. Sie sind bezogen auf den Kostenstand des Jahres 2010 (Jahresdurchschnitt). Die Bruttogrundfläche wird nach der ImmoWertV2021 (Anlage 4 zu § 12 Absatz 5 Satz3) berücksichtigt bzw. ermittelt. Es wird damit bei der Ermittlung der Grundflächen die Anrechenbarkeit der Nutzbarkeit des Dachgeschosses (ausgebaut oder nicht ausgebaut bzw. Art der Zugänglichkeit und Intensität der Nutzung) entscheidend sein.

Die ImmoWertV2021 unterscheidet bei den einzelnen Gebäudearten zwischen verschiedenen Standardstufen. Die Einordnung zu einer Standardstufe ist insbesondere abhängig vom Stand der technischen Entwicklung und den bestehenden rechtlichen Anforderungen an den Wertermittlungstichtag.

#### **Baunebenkosten:**

Zu den Normalherstellungskosten gehören auch die Baunebenkosten; insbesondere Kosten für Planung, Baudurchführung, behördliche Prüfung und Genehmigungen. Die Baunebenkosten hängen von den baulichen Anlagen und damit von der Bauausführung und der Ausstattung der Gebäude ab. Der Ansatz kann den „Normalherstellungskosten NHK 2010“ des Bundesministeriums für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau entnommen werden.

#### **Wirtschaftliche Restnutzungsdauer:**

Die Restnutzungsdauer wird grundsätzlich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen Gesamtnutzungsdauer und dem Alter des Gebäudes am Wertermittlungstichtag ermittelt, das heißt, als Restnutzungsdauer ist die Anzahl der Jahre anzusetzen, in denen die nutzbaren baulichen Anlagen bei ordnungsgemäßer Unterhaltung und Bewirtschaftung voraussichtlich noch wirtschaftlich genutzt werden können. Die Restnutzungsdauer ist nach § 4 ImmoWertV2021 sachverständig zu schätzen und steht nicht im direkten Zusammenhang mit der Errichtung des Gebäudes.

Grundsätzlich kann eingeschätzt werden, dass für Gebäude die modernisiert wurden, von einer entsprechend längeren wirtschaftlichen (modifizierten) Restnutzungsdauer ausgegangen werden kann. Eine unterlassene Instandhaltung verringert die wirtschaftliche Restnutzungsdauer.

#### **Alterswertminderung (Alterswertminderungsfaktor):**

Die Wertminderung ist die Minderung der Herstellungskosten wegen Alters (§ 38 ImmoWertV2021). Die Alterswertminderung ist unter Berücksichtigung des Verhältnisses der Restnutzungsdauer zur Gesamtnutzungsdauer der baulichen Anlagen zu ermitteln (lineares Abschreibungsmodell).

**Bauliche Außenanlagen und sonstige Anlagen:**

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z.B. befestigte Wege, Plätze, Ver- und Entsorgungsleitungen auf dem Grundstück sowie Einfriedungen. Zu den sonstigen Anlagen zählen insbesondere Gartenanlagen.

Die Kosten der baulichen Außenanlagen (§ 37 Abs. 3 ImmoWertV2021) und sonstigen Anlagen werden im Normalfall nach Erfahrungssätzen bzw. den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt. Werden die gewöhnlichen Herstellungskosten zu Grunde gelegt, ist eine Alterswertminderung anzusetzen. Schutz- und Gestaltungsgrün ist im Bodenwertansatz abgegolten.

**5.2.4. Methodik der Marktanpassung****Objektspezifische Marktanpassung:**

Sonstige bisher noch nicht erfasste, den Verkehrswert beeinflussende Merkmale (insbesondere eine wirtschaftliche Überalterung, Baumängel, Bauschäden, ein überdurchschnittlicher Erhaltungszustand, aber auch wohnungsmietrechtliche Bindungen) werden nach § 7 ImmoWertV2021 in geeigneter Weise durch einen Abschlag/ Zuschlag berücksichtigt.

Nach herrschender Meinung werden diese Einflüsse im gewöhnlichen Geschäftsverkehr als unmittelbar mit dem Verkehrswert im Zusammenhang stehend beurteilt.

Zur besseren Zuordnung wird der Sachverständige diese direkt in der Gebäudebewertung berücksichtigen. Um der gesetzlichen Regelung der ImmoWertV2021 zu entsprechen, wird die allgemeine Marktanpassung auf den unbelasteten Verkehrswert angewendet.

**Allgemeine Marktanpassung:**

Auf dem örtlichen Grundstücksmarkt können Kaufpreise für vergleichbare Grundstücke ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (d.h. ohne wesentliche Baumängel und Bauschäden bzw. ohne mietrechtliche Bindungen) am Wertermittlungstichtag unterhalb/ oberhalb des ermittelten Sachwertes liegen.

Nach Kleiber - Simon / Bundesanzeiger bestimmt sich die Höhe des Marktanpassungsfaktors nach zwei Hauptgruppen von Einflussfaktoren:

- nach der Methodik des angewandten Sachwertverfahrens und
- nach der Lage auf dem Grundstücksmarkt.

Alle Marktanpassungsfaktoren sind darüber hinaus zeitabhängige Größen. Schwankungsbandbreiten von 10 % bis 20 % innerhalb von 10 Jahren sind möglich. Hinsichtlich der Einflussgrößen von Marktanpassungsfaktoren verweist der Sachverständige auf die Abbildung.

<b>Marktanpassungsfaktor</b>	
Marktanpassungsfaktor = Verkehrswert : Sachwert	
abhängig	von
<b>Sachwertermittlung</b> - Normalherstellungskosten Berücksichtigung von Besonderheiten (Bauteile und Bauweise) Baupreisindexreihe - Bodenwert - Baukonjunktur - Alterswertminderung (Rosskur, linear usw.) Gesamt- und - Restnutzungsdauer Berücksichtigung von Baumängeln und Bauschäden (alters- und nicht alterswertgemindert) - Wirtschaftliche Wertminderung bzw. Werterhöhung	<b>Lage auf dem Grundstücksmarkt</b> - Lage am Ort - Regionale Lage - Grundstücksart - Grundstückswert (absolute Höhe) - Ausstattung des Gebäudes  <b>Lage auf dem Baumarkt</b> (sofern nicht bereits mit den angesetzten Normalherstellungskosten berücksichtigt)  vor allem auch  <b>Grundstückstransaktionskosten</b>

**Marktanpassung Folgerung:**

- je zentraler der Ort liegt, desto geringer fällt der Marktanpassungsabschlag aus
- mit steigendem umbauten Raum/ BGF wächst der Marktanpassungsabschlag; umgekehrt
- je geringer der Sachwert seiner Höhe nach ist, desto geringer der Marktanpassungsabschlag
- je jünger (fiktives Baujahr) das Gebäude ist, desto geringer der Marktanpassungsabschlag

Die Einflussgrößen der Marktanpassungsfaktoren werden bei Anwendung der NHK 2010 bereits definiert und berücksichtigt (z.B.: Gebäudeart, Gebäudealter, Höhe des Sachwerts, Ortsgröße, Region und weitere Besonderheiten des Gebäudes).

**5.3. Wertermittlung****5.3.1. Auswahl des Wertermittlungsverfahrens****Verkehrswertbildendes Verfahren**

Entsprechend den Gepflogenheiten im gewöhnlichen Geschäftsverkehr ist der Verkehrs-/ Marktwert mit Hilfe des **Sachwertverfahrens** zu ermitteln.

Das Sachwertverfahren basiert im Wesentlichen auf der Beurteilung technischer Merkmale. Der Sachwert wird als Summe von Bodenwert und dem Wert nutzbarer baulicher Anlagen (Wert der Gebäude, der sonstigen Anlagen und der baulichen Außenanlagen) ermittelt.

**Stützendes Verfahren**

Zusätzlich wird das **Ertragswertverfahren** durchgeführt. Das Ergebnis wird jedoch nur unterstützend für die Ermittlung des Verkehrs-/ Marktwertes herangezogen.

Der Ertragswert ergibt sich als Summe von Bodenwert und vorläufigem Ertragswert der nutzbaren baulichen Anlagen. Zudem sind besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale zu berücksichtigen, insbesondere

- Abweichungen vom normalen baulichen Zustand infolge unterlassener Instandhaltungsaufwendungen oder Baumängel und Bauschäden, soweit sie nicht bereits durch den Ansatz eines reduzierten Ertrages oder einer gekürzten Restnutzungsdauer berücksichtigt sind,
- wohnungs- und mietrechtliche Bindung (z.B. Abweichungen von der marktüblichen Miete),
- Nutzung des Grundstücks für Werbezwecke,
- Abweichungen in der Grundstücksgröße, wenn Teilflächen selbstständig verwertbar sind.

**5.3.2. Ermittlung des Bodenwertes**

Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens zur Ermittlung des Bodenwertes sind die Kaufpreise geeigneter Vergleichsgrundstücke in ausreichender Zahl heranzuziehen. Daneben oder anstelle von Vergleichspreisen können auch geeignete Bodenrichtwerte zur Ermittlung herangezogen werden, wenn sie nach ihren gebietstypischen maßgeblichen Wertfaktoren mit dem Bewertungsobjekt hinreichend vergleichbar ist. Die Bodenrichtwerte werden anhand von Grundstücksverkäufen, aber auch unter Berücksichtigung des Preisniveaus vergleichbarer Gebiete vom Gutachterausschuss ermittelt und in eine Bodenrichtwertkarte zum Stichtag eingetragen. Wertbeeinflussende Abweichungen des Bewertungsgrundstücks auf der Grundlage vom Richtwertgrundstück (wie z.B. der Erschließungszustand, die Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, die Bodenbeschaffenheit, der Grundstückszuschnitt, Einfahrts- und Stellplatzmöglichkeiten) sind zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch einen Zu- oder Abschlag besonders zu würdigen.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich des Landkreises Schmalkalden-Meiningen hat Bodenrichtwerte für die Stadt Schmalkalden (Stand 01.01.2024) beschlossen. Diese Richtwerte basieren auf der beim Gutachterausschuss vorliegenden Kaufpreissammlung (bezogen auf Quadratmeter Grundstücksfläche) von Grundstücken in Schmalkalden. Gemäß Information des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Schmalkalden, wurde für ein Richtwertgrundstück in der zu betrachtenden Ortslage von Schmalkalden zum Stichtag 01.01.2024 ein Bodenpreis von 45,00 €/ m<sup>2</sup> ermittelt. Charakterisiert wurde das Richtwertgrundstück als reines

Wohngebiet, als baureifes Land, frei nach BauGB und KAG, offene Bauweise mit einer Fläche von 700 m<sup>2</sup>.

Unter Beachtung der Lagemerkmale sowie des Grundstückszustandes und der Grundstücksgröße wird der ermittelte Bodenwert als angemessen angesehen, jedoch wird für die deutliche Übergröße ein Abschlag vom Bodenrichtwert von 10 % berücksichtigt.

## **Bodenwert:**

### **Flur 11, Flurstück 170/ 41**

1 018 m <sup>2</sup> * 45,00 €/ m <sup>2</sup> * 0,90	=	41 229,90 €
	<b>gerundet:</b>	<b>41 200,00 €</b>

### **5.3.3. Ermittlung des Verfahrenswertes zum Sachwert der baulichen Anlage**

Der Gebäudesachwert basiert auf dem Herstellungswert des Gebäudes unter Berücksichtigung des Alters, der Baumängel und Bauschäden (Aufwendungen zur Beseitigung dafür bzw. für Modernisierung werden nach Erfahrungswerten Kosten ermittelt und wertmindernd berücksichtigt) sowie sonstiger wertbeeinflussender Umstände. Berechnungsbasis bildet dabei die Ermittlung der BGF (Bruttogrundfläche) oder der BRI (Bruttorauminhalt) nach DIN 277 von 2005. Abweichungen werden im Gutachten gesondert genannt bzw. nach der allgemeinen Wertermittlungspraxis behandelt. Die Hinweise in den Anlagen der Sachwertrichtlinie vom 05.09.2012 werden besonders gewichtet. Bei der nachfolgenden Ermittlung des Sachwertes werden die jeweiligen Nutzungseigenschaften der Gebäudeteile nach ihrer Hauptnutzung differenziert berücksichtigt!

#### **5.3.3.1. Wohnhaus**

##### **Ermittlung der Bruttogrundfläche -BGF- nach ImmoWertV:**

**(Maße wurden aus dem Katasterblatt entnommen, da das Objekt nicht besichtigt werden durfte), nach Anlage 4, ImmoWertV2021 § 12, Absatz 5, Satz 3**

KG - DG: gerundet: **283,00 m<sup>2</sup>**

**gewählt: vergleichend mit Typ 1.01**

**„gewichtet“ Wohnhaus, unterkellert, eingeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss**

(Beschreibung siehe, Anlage 4. III. zur ImmoWertV21)

**Standardstufe 2,4: 785,00 €/ m<sup>2</sup> BGF**

##### **Indexierung (auf Wertermittlungstichtag)**

Statistisches Bundesamt, Baupreisindexzahl August 2024,

Bewertungstichtag auf Basis 2010:

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17,

Reihe 4, Basisjahr 2010= 100 wurde durch Umbasierung des amtlichen Indizes

zu 2015= 100 berechnet (für Neubau konventionell gefertigte Wohngebäude)

zeitangepasste, objektspezifische Kosten auf Basis NHK,

einschließlich Baunebenkosten:

Indexwert für 2010: 100

somit:

165,5 \* 1,1104 = 183,77

785,00 € / m<sup>2</sup> \* 183,77 / 100

	=	1 442,59 €/ m <sup>2</sup>
<b>gerundet:</b>		<b>1 443,00 €/ m<sup>2</sup></b>

**Gebäudeherstellungswert:**

$$283 \text{ m}^2 \quad * \quad 1\,443,00 \text{ €/ m}^2 \quad = \quad 408\,369,00 \text{ €}$$

**Standardstufe 2,4 für die GND:** **80 Jahre**  
 (somit unter Berücksichtigung der Annahmen  
 und freier sachverständiger Würdigung der Ansätze  
 nach Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage 2 zu § 12)  
 fiktives Baujahr: um 1970  
 modifizierte Restnutzungsdauer (nach Schnoor): **31 Jahre**

**Alterswertminderung nach RND: 61,30 %**

$$\text{Wertminderung nach § 38 ImmoWertV2021, abzüglich: 61,30 v.H.} \quad = \quad - \quad 250\,330,20 \text{ €}$$

-----  
158 038,74 €Sachwert der baulichen Anlage gerundet: **158 000,00 €****5.3.3.2. Garage****Ermittlung der Bruttogrundfläche -BGF- nach ImmoWertV:**

(nach Grobaufmaß und Plausibilitätsprüfung vor Ort).

**nach Anlage 4, ImmoWertV § 12, Absatz 5, Satz 3**gerundet: **42,00 m<sup>2</sup>****gewählt: vergleichend mit Typ Einzelgaragen**

(Beschreibung siehe Anlage 4. III. zur ImmoWertV)

**Standardstufe 3: 245,00 €/ m<sup>2</sup> BGF****Indexierung (auf Wertermittlungstichtag)**

Statistisches Bundesamt, Baupreisindexzahl August 2024,

Bewertungstichtag auf Basis 2010:

Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 17,

Reihe 4, Basisjahr 2010= 100 wurde durch Umbasierung des amtlichen Indizes

zu 2015= 100 berechnet (für Neubau konventionell gefertigte Wohngebäude)

zeitangepasste, objektspezifische Kosten auf Basis NHK,

einschließlich Baunebenkosten:

Indexwert für 2010: 100

somit:

$$165,5 * 1,1104 = 183,77$$

$$245,00 \text{ € / m}^2 * 183,77 / 100$$

= 450,23 €/ m<sup>2</sup>

gerundet: **450,00 €/ m<sup>2</sup>**

**Gebäudeherstellungswert:**

$$42,00 \text{ m}^2 \quad * \quad 450,00 \text{ €/ m}^2 \quad = \quad 18\,900,00 \text{ €}$$

**Standardstufe 3 für die GND:** **60 Jahre**  
 (somit unter Berücksichtigung der Annahmen  
 und freier sachverständiger Würdigung der Ansätze  
 nach Tabelle 1 und Tabelle 2 der Anlage 2 zu § 12)  
 fiktives Baujahr: unbekannt

**Restnutzungsdauer: 30 Jahre**

**Alterswertminderung nach modifizierter RND: 50,00 %**

Wertminderung nach § 23 ImmoWertV, abzüglich: 50,00 v.H. = - 9 450,00 €

-----  
9 450,00 €

**Sachwert der baulichen Anlage gerundet: 9 500,00 €**

### **5.3.3.3. Ermittlung des Sachwertes der baulichen Außenanlagen**

Zu den baulichen Außenanlagen zählen z. B. Wege- und Platzbefestigungen, Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf dem Grundstück sowie die Einfriedungen und Stützmauern. Unter dem Begriff der sonstigen Anlagen sind **nicht** bauliche Anlagen wie insbesondere Gartenanlagen, Anpflanzungen und Parks zu verstehen. Außenanlagen sind „praktisch“ nicht vorhanden.

**Sachwert der baulichen Außenanlagen: 0,00 €**

### **5.3.3.4. Besondere Bauteile**

An wertrelevanten besonderen Bauteilen (siehe Punkt 4.3.) ist das Gewächshaus vorhanden.

Der **Restwert** wird nach freier sachverständigen Würdigung auf 1 000,00 € geschätzt.

**1 000,00 €**

### **5.3.3.5. Zusammenstellung des vorläufigen Verfahrenswertes**

#### **Sachwert der baulichen Anlage**

Wohnhaus:	158 000,00 €
Garage:	9 500,00 €
besondere Bauteile:	1 000,00 €
Sachwert der baulichen Außenanlagen:	0,00 €
Bodenwert:	41 200,00 €
	<b>209 700,00 €</b>

### **5.3.3.6. Werteeinfluss sonst. bes. objektspezifischer Grundstücksmerkmale**

#### **Anteiliger Renovierungs- und Instandhaltungsstau der Bausubstanz (siehe Punkt 4.3.)**

Im Rahmen der Bewertung werden nur Kosten für die Beseitigung des Renovierungsstaus insoweit angesetzt, wie sie zur Wiederherstellung des **baualtersgemäßen Normalzustandes** ! ohne werterhöhenden Charakter erforderlich sind.

**Das Gebäude konnte nicht besichtigt werden, daher werden Annahmen getroffen, die vom Istzustand abweichen können. Da eine Instandsetzung im Allgemeinen auch mit Modernisierungsmaßnahmen verbunden ist, kommen in der Regel noch zusätzliche Kosten hinzu, die allerdings werterhöhend in den Ansätzen wären.** Nach freier sachverständiger Würdigung werden die Kosten zur Sicherung der Substanz des Wohngebäudes im Bestand **über die wirtschaftliche Nutzungsdauer auf ca. 26 000,00 €** (geschätzt 128 m<sup>2</sup> Wohnfläche \* 200,00 €/m<sup>2</sup>) und für die Garage **2 000,00 €** berücksichtigt.

**5.3.3.7. Ermittlung des marktangepassten Verfahrenswertes des Sachwertes****Sachwert der baulichen Anlage**

Wohnhaus:	158 000,00 €
Garage:	9 500,00 €
besondere Bauteile:	1 000,00 €
Sachwert der baulichen Außenanlagen:	0,00 €
Bodenwert:	41 200,00 €
	<b>209 700,00 €</b>

Im Grundstücksmarktbericht für den Landkreis Schmalkalden- Meiningen 2023 sind entsprechend der speziellen Nutzungsform Sachwertfaktoren ausgewiesen bzw. ausgewertet (§ 21 Abs.1, § 8 Abs.2 Nr.1, § 14 Abs.2 Nr.1 ImmoWertV2021).

**Nach bürointernen Auswertungsdaten und aufgrund der „Nutzungs- sowie Verwertungsmöglichkeit“ wird ein (gewichteter) Sachwertfaktor unter Beachtung des gegenwärtigen Verkäufermarktes von:**

	<b>0,97</b>	<b>angesetzt.</b>
<b>marktangepasster vorläufiger Verfahrenswert des bebauten Grundstücks:</b>		<b>203 409,00 €</b>
Werteinfluss sonst. bes. objektspezifischer Grundstücksmerkmale (§ 8 Abs. 2 Nr. 2 ImmoWertV2021):		
abzüglich Renovierungs- und Instandhaltungsstau:		<b>- 28 000,00 €</b>
		<b>175 409,00 €</b>
<b>marktangepasster Verfahrenswert gerundet (§ 21 Abs.1 ImmoWertV):</b>		<b>175 000,00 €</b>

**5.3.3.8. Ermittlung des marktangepassten Verfahrenswertes nach dem Ertragswert**

Im Allgemeinen wird als Vergleich, zur Ermittlung und Herleitung des Verkehrswertes, der Ertragswert bestimmt. Zur Anwendung des Ertragswertverfahrens sind Annahmen und Festlegungen zu treffen, die wie folgt definiert werden. Vorausgesetzt wird, dass durch Instandhaltung und entsprechende Reparaturmaßnahmen der Gebäude eine wirtschaftliche Lebensdauer von **mindestens 31 Jahren** erreicht wird. Aufwendungen zur Gewährleistung der zukünftigen Nutzung werden überschlägig ermittelt und stehen unter dem Gesichtspunkt einer Werterhaltung, ohne werterhöhenden Charakter.

Aufwendungen zur Sanierung und Reparatur nutzbarer Flächen werden aus der im Sachwertverfahren ermittelten Wertminderung in Ansatz gebracht bzw. Kosten für Aufwendungen zur Nutzbarmachung von Flächen zugrundegelegt. Zur Gewährleistung der angenommenen Ertragserzielung werden im Allgemeinen Erneuerungsinvestitionen berücksichtigt, welche in Zeiträumen von jeweils 25-30 Jahren anfallen. Diese Investitionen sind notwendig, um verschlissene Anlagen und Teile zu ersetzen. Werden Erneuerungsinvestitionen unterlassen, so ist mit einem Ertragsrückgang zu rechnen.

Es wird keine ertragsorientierte Nutzung unterstellt, um die Ansätze für eine marktgängige Verwertung abzuleiten. Im Grunde genommen handelt es sich unter Beachtung der Standortbedingungen um ein Grundstück, bei dem auch der Ertragswert zu wichten ist, da nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten auch nachhaltig verwertbar sind. Die zu berücksichtigende anrechenbare **Wohnfläche** wurde mit Hilfe von Kennzahlen aus der Bruttofläche mit hinreichender Genauigkeit für dieses Gutachten ermittelt.

**WOHNFLÄCHE:** ca. 128 m<sup>2</sup>

**GARAGE:** 2 Stellplätze

**Unterstellt wird folgende Mietpreissituation:**

**FIKTIVE MIETE WOHNUNG: 6,00 €/ m<sup>2</sup>**  
**FIKTIVE MIETE GARAGE: 30,00 €/ je Platz und Monat**

(Der IVD- Immobilienpreisspiegel Thüringen 2023/24 weist für den Ort selbst nur großräumige Angaben zu den Mietpreisen aus. Es wird Bezug genommen auf Vergleichsmieten als durchschnittliche Nettokaltmieten im kleinstädtischen Raum von Südthüringen für Wohnflächen/ Dienstleistungen, gemittelte Miete bezogen auf die Nutzungsdauer, für einfache bis normale Ausstattung; bürointerne Auswertungen)

Im durchschnittlichen Mietansatz finden Kriterien, wie die großräumige Lage, die Ortsstruktur, die infrastrukturelle Anbindung und die mögliche Ausstattung Berücksichtigung, wobei aus Vergleichswerten in der Region ableitbar ist, dass die hier angesetzte Netto- Kaltmiete einen marktüblichen nachhaltigen Ansatz darstellt, der in der Bandbreite der erzielbaren Mieterträge liegt. Auf eine Differenzierung zum Mietansatz für die unterschiedlichen Etagen wird verzichtet, es handelt sich um einen Durchschnittswert.

**angesetzter Liegenschaftszinssatz: 3,0 %**  
 (§ 33 ImmoWertV2021; objektspezifischer Liegenschaftszinssatz, entsprechend der Bandbreite der Liegenschaftszinssätze für Ein- bis Zweifamilienhäuser von 2,5 % bis 3,5 % )

**Rohertrag (§ 31 Abs. 2 ImmoWertV2021):**

128 m <sup>2</sup> * 6,00 €/ m <sup>2</sup>	*	12 Monate	=	9 216,00 €
2 * 30,00 €/ Monat	*	12 Monate	=	720,00 €
				-----
				9 936,00 €

**nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten (§ 32 ImmoWertV2021)**

hier nach Anlage 3 ImmoWertV2021 (zu § 12 Absatz 5 Satz 2)

Verwaltung für eine Wohnung (1 * 351,00 €)	-	351,00 €
Instandhaltung (Wohnung): 128 m <sup>2</sup> * 13,80 €/m <sup>2</sup> gewichtet	-	1 766,40 €
Mietausfallwagnis (Wohnnutzung) 2 % vom Rohertrag	-	198,72 €
		-----

**Jahresreinertrag (§ 31 Abs. 1 ImmoWertV):**

Verzinsung Bodenwert:		
3,0 % von 41 200,00 €	-	1 236,00 €
		-----

**Jahresertrag der baulichen und sonstigen Anlagen:****6 383,88 €**

\* Barwertfaktor: 20,00  
 bei n = 31 Jahre, p = 3,0 %,

Ertragswert der baulichen und sonstigen Anlagen (§ 28 ImmoWertV): 127 677,60 €

Bodenwert (§ 14 ImmoWertV2021): + 41 200,00 €

**vorläufiger Ertragswert: 168 877,60 €**

Marktanpassungsfaktor

Es wurden bereits marktrelevante Einflüsse im Mietansatz berücksichtigt, somit wird nach freier sachverständiger Würdigung eine Marktanpassung des vorläufigen Ertragswertes mit dem „Marktanpassungsfaktor“ **1,0** angesetzt.

**marktangepasster vorläufiger Ertragswert: 168 877,60 €**

(Werteinfluss sonst. bes. objektspezifischer Grundstücksmerkmale abzüglich Renovierungs- und Instandhaltungsaufwand: ImmoWertV2021)	- 28 000,00 €
Ertragswert:	----- 140 877,60 €

**Verfahrenswert aus dem marktangepassten Ertragswert gerundet: 141 000,00 €**

#### **5.4. Verkehrs-/ Marktwert**

Entsprechend den anerkannten Bewertungsgrundlagen gehen der eigentlichen Verkehrswertermittlung in der Regel technische und wirtschaftliche Wertberechnungen voraus. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Verkehrswerte nicht schematisch errechnet, sondern lediglich geschätzt werden können. Die zur Schätzung erforderlichen Ausgangsdaten wie Vergleichswert, Sachwert und Ertragswert können dabei überwiegend mathematisch bestimmt werden und bilden die Grundlage der Verkehrswertfestlegung. Durch Zu- und Abschläge sind unterschiedliche Zustandsmerkmale, Zukunftserwartungen, Gemeinde- bzw. Stadtgrößen, Angebots- und Nachfragesituation zu würdigen. Beim vorliegenden Bewertungsobjekt wurde, unter Gesamtwürdigung der Bausubstanz, der wirtschaftlichen Situation in der Region, der spezifischen Nutzungsmöglichkeiten sowie der standörtlichen Gegebenheiten der **Verfahrenswert aus dem Sachwert** zur Herleitung des Verkehrswertes eingearbeitet und als angemessen betrachtet.

Unter Beachtung der Lage des Grundstücks, des baulichen Zustandes der Gebäude sowie unter Berücksichtigung der angewandten Verfahren wird auf der Grundlage der derzeit geltenden Bestimmungen und Orientierungen sowie anhand der aktuellen Marktlage für das zu bewertende, **unbelastete Grundstück** in

**98574 Schmalkalden, Karlstraße 3**

**- Flur 11, Flurstück 170/ 41 -**

(zum Bewertungsstichtag 08.10.2024)

### **der Verkehrswert**

auf

**175 000,00 €**

(in Worten: einhundertfünfundsiebzigtausend Euro)

geschätzt.

Unterzeichnender versichert hiermit, das Wertermittlungsobjekt persönlich äußerlich besichtigt und das Gutachten eigenverantwortlich erstellt zu haben. Der **Hinweis auf Seite 4** ist besonders zu beachten.

Meiningen, den 05.11.2024



Dipl.-Ing. J. Müller  
- Sachverständiger -



**6. LITERATURVERZEICHNIS**

KLEIBER	Verkehrswertermittlung von Grundstücken 8. Auflage 2017
ROSS, BRACHMANN, HOLZER	Ermittlung des Bauwertes von Gebäuden und des Verkehrswertes von Grundstücken, 28. Auflage
VOGELS	Grundstücks- und Gebäudebewertung marktgerecht 5. Auflage
BRACHMANN	Bauwert von Industriebauten 3. Auflage
BauGB	Baugesetzbuch §§ 194 ff
BauNVO	Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990
Baukosten 2020/2021	Instandsetzung/ Sanierung Schmitz/ Krings/ Dahlhaus/ Meisel, 24. Auflage
BKI Baupreise 2021	BKI Baukosteninformationssystem 2020
POHNERT/ EHRENBERG/ HAASE/ HORN	Kreditwirtschaftliche Wertermittlungen, 6. Auflage, Verlag Luchterhand 2005
IVD	Immobilienverband Deutschland, Freistaat Thüringen Preisspiegel
<b>ImmoWertV2021</b>	<b>Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021</b>
ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung vom 01.07.2010
WertR 2006	Wertermittlungsrichtlinien 2006
ErbbauVO	Erbbaurechtsverordnung - Verordnung über das Erbbaurecht vom 15.01.1919 (RGBl. 1919, 72, 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850)
Wohnungseigentumsgesetz	Gesetz über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht vom 15.03.1951 (BGBl. I 1951, 175, 209), zuletzt geändert durch Art. 25 vom 23.07.2002 (BGBl. I 1994, S. 2850)
II. BV	Zweite Berechnungsverordnung - Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen vom 12.10.1990 (BGBl. I 1990, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 3 Verordnung vom 25.11.2003 (BGBl. I S)
SWRL	vom 05.09.2012
Immobilienmarktbericht 2021 Sachwertfaktoren 2021	Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Schmalkalden- Meiningen
Vergleichswertrichtlinie	VW- RI vom 20.03.2014

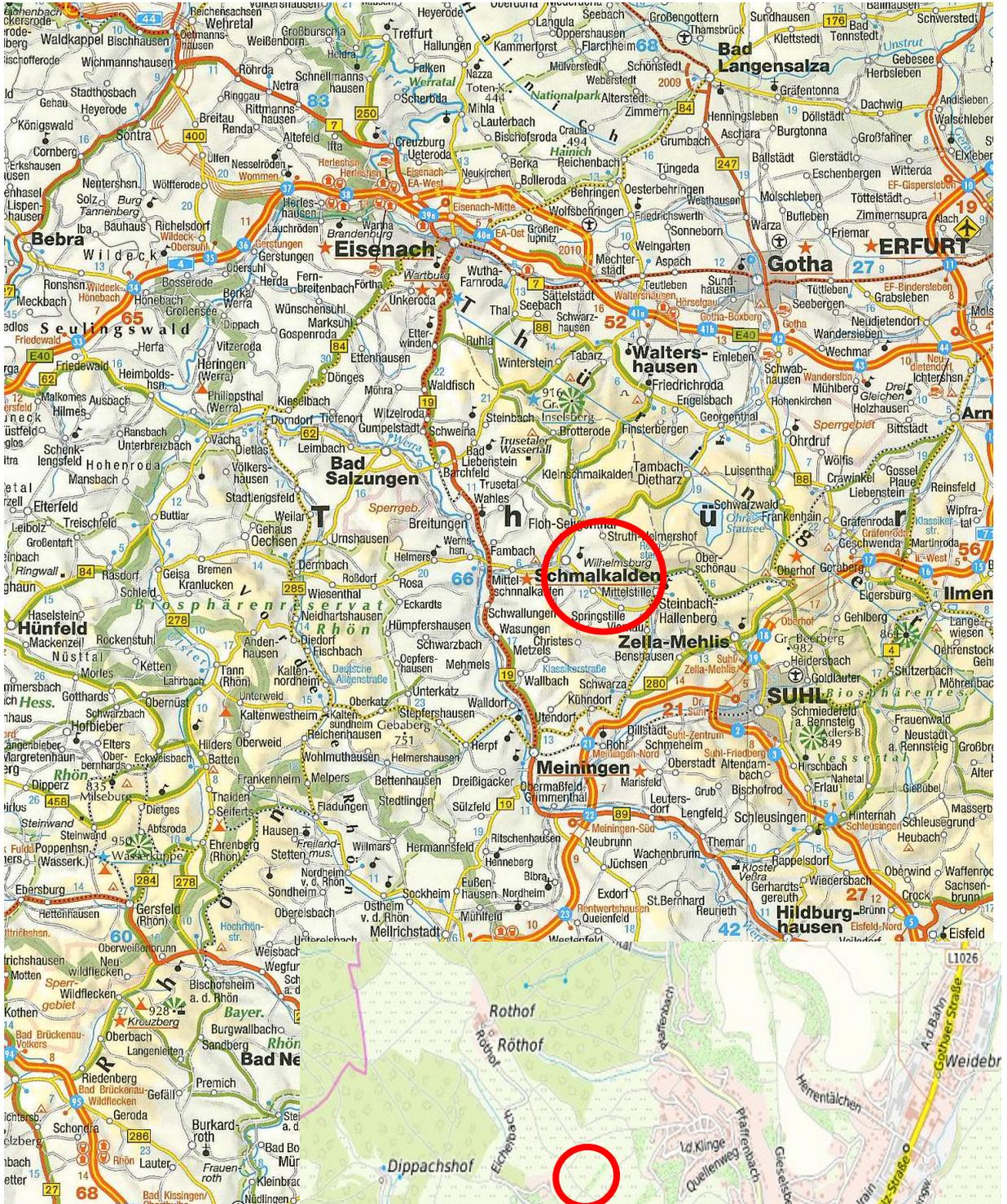
## 7. ANLAGEN

### 7.1. Großräumige Lage

Bundesland: Freistaat Thüringen

Landkreis: Schmalkalden-Meiningen

98574 Schmalkalden



### 7.2. Örtliche Lage

unmaßstäblich

### 7.3. Auszug Bodenrichtwertinformation

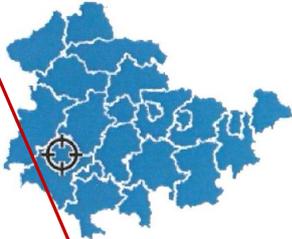
unmaßstäblich



**Gutachterausschuss für Grundstückswerte für das Gebiet des Landkreises Hildburghausen, des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der kreisfreien Stadt Suhl**

Geschäftsstelle beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Hoffnung 30, 98574 Schmalkalden  
Telefon: 0361 57 4163-017, E-Mail: gutachter.schmalkalden@tlbg.thueringen.de

#### Bodenrichtwertinformation

<b>Übersicht Thüringen</b> 	Gemeinde	Schmalkalden, Kurort
	Gemarkung	Schmalkalden
	Bodenrichtwertnummer	360016
	<b>Bodenrichtwert [Euro/m<sup>2</sup>]</b>	<b>45</b>
	Stichtag	01.01.2024
	Entwicklungszustand abgabenrechtlicher Zustand	baureifes Land erschließungsbeitragsfrei nach BauGB und ThürKAG
Nutzungsart	reines Wohngebiet	
Bauweise	offen	
Fläche [m <sup>2</sup> ]	700	



The map shows a grid of land parcels. Parcel 3 is highlighted with a red arrow. Other parcels are labeled with numbers such as 168/41, 170/41, 169/41, 63/2, 38, 36, 34, 32, 30, 28, 137, 138/5, 139/5, 140/5, 141/44, 142/45, 143/46, and 26, 24, 22, 20.

Basiskarte: ALKIS zum Stichtag <a href="http://www.bodenrichtwerte-th.de">www.bodenrichtwerte-th.de</a>   <a href="http://www.gutachterausschuesse-th.de">www.gutachterausschuesse-th.de</a>		Maßstab: 1 : 500	erstellt am: 21.08.2024
---	--	---------------------	----------------------------

#### **7.4. Fotoanlage**



**FOTO 1**  
BLICK VOM STRAßENRAUM



**FOTO 2**  
NORDANSICHT



**FOTO 3**  
NORD- OST- ANSICHT



**FOTO 4**  
GARAGE



**FOTO 5**  
GARAGE



**FOTO 6**  
AUßENANLAGEN UND GRUND-  
STÜCKSEINFABRT